

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Michelin Reifenwerke/
Kommission**

(Rechtssache T-301/14 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus
erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen
beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)**

(2014/C 431/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2014 — Schweden/Kommission

(Rechtssache T-521/14)

(2014/C 431/50)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Kläger: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk und K. Sparrman)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission dadurch gegen Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten verstoßen hat, dass sie keine delegierten Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften erlassen hat;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Biozidverordnung⁽¹⁾ erlässt die Kommission spätestens bis zum 13. Dezember 2013 delegierte Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften. Der Kläger macht geltend, die Kommission habe es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Erlass sie rechtlich verpflichtet sei, da sie keine solchen delegierten Rechtsakte erlassen habe. Der Kläger habe die Kommission aufgefordert, delegierte Rechtsakte nach Art. 5 Abs. 3 der Biozidverordnung zu erlassen, doch die Antwort der Kommission hierauf habe keine Stellungnahme im Sinne von Art. 265 Abs. 2 AEUV zu dieser Aufforderung enthalten. Außerdem habe die Kommission zum Zeitpunkt der Klageerhebung auch keine Maßnahmen erlassen gehabt, um dieses Unterlassen zu beenden. Die Kommission verfüge über eine Grundlage, um wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften festzustellen und jene Kriterien anzuwenden, die nach Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Biozidverordnung gälten, bis die Kommission delegierte Rechtsakte mit Kriterien für endokrinschädigende Stoffe erlassen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. August 2014 — JP Divver Holding Company/HABM (EQUIPMENT FOR LIFE)

(Rechtssache T-642/14)

(2014/C 431/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: JP Divver Holding Company Ltd (Newry, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Franke und E. Bertram)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke mit Benennung der Europäischen Union „EQUIPMENT FOR LIFE“.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Juni 2014 in der Sache R 64/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. September 2014 — SV Capital/EBA

(Rechtssache T-660/14)

(2014/C 431/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SV Capital OÜ (Tallinn, Estland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Greinoman)

Beklagte: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)